

wenn man zu der Auffassung gelangt, daß § 193 Abs. 1 StPO das nicht ausdrücklich fordert.

Oft ist die Frage gestellt worden, bis wann öffentliches Interesse erklärt werden kann, und es wurde vorgeschlagen, nähere Kriterien — möglichst in einem Katalog — für die Bejahung des öffentlichen Interesses zu geben. Hierbei ist m. E. folgendes zu beachten:

Wenn die Strafverfolgung für unbedingt notwendig erachtet wird, kann die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses auch dann noch erklärt werden, wenn der Geschädigte einen Strafantrag zurückgenommen hat, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt das geschieht. Die Erklärung ist also z. B. auch noch nach Rücknahme des Antrags vor einem gesellschaftlichen Gericht oder im Einspruchsverfahren möglich.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kann auch bestehen, wenn die Feststellung der Schuldlosigkeit eines Beschuldigten oder Angeklagten erforderlich

ist und der Strafantrag zurückgenommen wurde, um eine solche Entscheidung zu verhindern. Ein öffentliches Interesse kann auch bestehen, wenn z. B. eine schwerwiegende Handlung im Sinne eines schweren Vergehens vorliegt, wenn bestimmte Delikte sich häufen, wenn unzulässige Vereinbarungen zwischen Täter und Geschädigtem hinsichtlich des Strafantrags rechts — so z. B. ein „Loskaufen“ — abgeschlossen wurden oder wenn der Geschädigte durch die Wahrnehmung seines Rechts nachteilige Folgen befürchtet.

Im übrigen wäre es verfehlt, schematische Grundsätze dafür aufzustellen, wann ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Maßstäbe dafür werden im einzelnen in der Recht&praxis herauszuarbeiten sein. Bei guter Arbeit der Rechtspflegeorgane dürften in der Praxis einige der gestellten Fragen gar nicht erst auftauchen, so z. B., wie zu verfahren ist, wenn erst im Gerichtsverfahren festgestellt wird, es liege kein Antragsdelikt vor. In diesem Fall ist ein Hinweis auf die veränderte Rechtslage nach § 236 StPO notwendig.

Dr. DIETMAR SEIDEL, wiss. Oberassistent, und MAX LVPKE, wiss. Mitarbeiter
am Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Zum Begriff „Gruppe“ im neuen StGB

Das neue Strafgesetzbuch enthält in einer Reihe von Tatbeständen einmal den Begriff „Gruppe“ (so z. B. § 89 Abs. 2, 92 Abs. 2, 162 Abs. 1 Ziff. 2, 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) und zum anderen das gemeinschaftliche Zusammenwirken bei der Tatbegehung (z. B. §§ 121 Abs. 2 Ziff. 1, 216 Abs. 1 Ziff. 2, 254 Abs. 2 Ziff. 3) als einen die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Verhältnis zum jeweiligen Grunddelikt erhöhenden Umstand¹. Die Erläuterung dieser Tatbestandsmerkmale sowie die Abgrenzung zu den Teilnahmeformen gemäß § 22 StGB ist für die Strafrechtstheorie und für die Rechtspraxis von großer Bedeutung.

Zum Begriff „kriminelle Gruppe“

Inhalt und Grenzen der kriminellen Gruppe können nicht nach rein quantitativen Gesichtspunkten bestimmt werden. So braucht beispielsweise das räumliche und zeitliche Zusammenwirken einer Vielzahl von Personen bei der Verwirklichung einer Straftat durchaus nicht das Merkmal der gruppenweisen Tatbegehung zu besitzen; dagegen kann das gemeinschaftliche Handeln von nur zwei Personen, von denen u. U. sogar nur eine unmittelbar am Tatort handelt, dieses Merkmal aufweisen. Der soziale Gehalt, der durch die potenzierte Antisozialität der gruppenweisen Tatbegehung charakterisiert wird, ist nur nach qualitativen Gesichtspunkten richtig zu erfassen. Dabei geht es um die sozialen Bezüge, die existent sein müssen, um von einer Gruppe *aus strafrechtlicher Sicht* sprechen zu können².

Von diesem Anliegen her ist es notwendig, die grundlegenden Erkenntnisse der Psychologie, namentlich der Sozialpsychologie, auf diesem Gebiet gegenstandsspezifisch zu verarbeiten. In sozialpsychologischem Sinne wird unter Gruppe eine Anzahl von Menschen verstanden, deren Verhaltensweisen durch eine bestimmte innere Struktur, mehr oder weniger festen Zusammenschluß, bestimmte gemeinsame Interessen und daraus resultierende wechselseitige Beeinflussung bestimmt werden³.

1 Eine Ausnahme bilden die §§ 107 Abs. 1 (Staatsfeindliche Gruppenbildung) und 215 (Rowdytum), bei denen die Gruppenangehörigkeit bzw. Beteiligung an einer Gruppe selbst zum Grundtatbestand gehören.

2 Wir sehen hier bewußt von den Besonderheiten der Herausbildung und inneren Struktur der kriminellen Gruppen Jugendlicher ab, deren Spezifika Henning (NJ 1965 S. 734 ff. und S. 761 f.) herausarbeitete. Da es u. E. im Grundsätzlichen viele Berührungspunkte zu den kriminellen Gruppen Erwachsener gibt, beziehen wir uns auf diese Ausführungen.

3 Vgl. hierzu Hiebsch, Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsformung, Berlin 1966, S. 69.

Innerhalb einer Gruppe besteht stets eine bestimmte Kontaktsituation zwischen den Gruppenangehörigen, die durch mehr oder minder große innere Ausgerichtetheit auf bestimmte Zielvalenzen gekennzeichnet ist. Die gemeinhin zwischen einander fremden Menschen bestehende Distanzsituation ist verringert oder weitgehend abgebaut. Ein weiteres Merkmal der Gruppe ist eine gewisse, entweder spontan entstandene oder aber auch sozial fest begründete Rollenverteilung. Aus der unterschiedlichen sozialen Wertigkeit der einzelnen Mitglieder innerhalb der Gruppe resultiert eine mehr oder weniger ausgeprägte, hierarchische Gliederung. Sie führt zu einer Dominanz des einen und einer abgestuften Unterordnung des oder der anderen.

Um diese allgemeine Kennzeichnung einer Gruppe auf den spezifisch strafrechtlichen Gruppenbegriff sachadäquat zu transformieren, muß man von der Stellung und den Aufgaben des sozialistischen Strafrechts ausgehen. Der Kampf der sozialistischen Gesellschaft gegen die subjektive Negation der für die Gesellschaft insgesamt oder für einzelne Teile und Beziehungen unabdingbaren sozialen Verhaltensweisen ist eine wesentliche Aufgabe des Strafrechts und Inhalt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dem unterschiedlichen sozialen Charakter einzelner Strafrechtsverletzungen entspricht das differenzierte, der Tat und dem Täter adäquate Maßnahmesystem zur Resozialisierung im Sinne aktiver Rückgewinnung des Straftäters für die Gesellschaft. Das neue, sozialistische Strafgesetzbuch geht davon aus, daß bestimmte Fälle des koordinierten Zusammenwirkens von Straftätern anders zu bewerten sind als Einzeldelikte. Die Gefährlichkeit einer strafrechtswidrigen Handlung wird durch den Zusammenschluß mehrerer Täter zu einer Gruppe erhöht und das antisoziale Element der Handlung potenziert, deshalb müssen auch die Mittel und Methoden des gesellschaftlichen Kampfes dieser Tatsache Rechnung tragen⁴.

Die erhöhte Gefährlichkeit strafbaren Handelns in

4 Hinsichtlich der Gruppenstrafataten Jugendlicher schreibt Henning (a. a. O., S. 762), bei solchen Delikten gehe „es nicht ohne weiteres darum, daß sich im Vergleich zur Einzeltäterschaft die Verantwortlichkeit erhöht und grundsätzlich härtere Strafen auszusprechen (sein)“. Wir möchten dies für erwachsene Straftäter in Frage stellen, weil einmal bereits durch das Gesetz im angedrohten Strafrahmen eine erhöhte Verantwortlichkeit zum Ausdruck kommt, zum anderen geht es nicht schlechthin um „härtere“ Strafen, wenn dies auch aus der Sicht des Täters so sein mag, sondern um sach- und persönlichkeitsangemessene, der erhöhten gesellschaftlichen Relevanz Rechnung tragende Maßnahmen.